

ZH_OBERGERICHT SB200375 vom 5. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200375

FR: ZH_OBERGERICHT SB200375 du 5 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200375 del 5 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis und mit dem zweiten Berufungsverfahren ergibt sich aus dem Urteil der Kammer vom 10. Dezember 2019 sowie dem Entscheid des Bundesgerichts vom 27. August 2020 (Urk. 201; Urk. 216 S. 2 f.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 2

Zwecks besserer Verständlichkeit ist dabei hervorzuheben, dass die hiesige Kammer den Beschuldigten mit Urteil vom 10. Dezember 2019 in Nachachtung der verbindlichen bundesgerichtlichen Erwägungen im ersten Rückweisungs-entscheid zum unangefochten gebliebenen Schuldspruch betreffend Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zudem der Nötigung und der groben Ver-

- 7 - letzung der Verkehrsregeln schuldig sprach. Hinsichtlich des Vorwurfs des Raufhandels hatte – den höchstrichterlichen Erwägungen folgend – ein Freispruch zu ergehen (Urk. 174 S. 7 ff.; Urk. 201). Für die vorgenannten Delikte wurde der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 28 Tagessätzen zu Fr. 40.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 18. September 2015 bestraft, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte erneut Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht (Urk. 208; Urk. 209/2). Die Beschwerde des Beschuldigten wurde mit bundesgerichtlichem Urteil vom 27. August 2020 teilweise gutgeheissen, das Urteil der Kammer aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung zurückgewiesen. Im Übrigen wies das Bundesgericht die Beschwerde ab (Urk. 216 S. 11).

E. 2.1

Der Beschuldigte beantragte mit seiner Beschwerde vor Bundesgericht, das Verfahren sei zufolge Verletzung des Beschleunigungsgebotes einzustellen (Urk. 209/2 S. 2). Diese Rüge verwarf das Bundesgericht als unbegründet (Urk. 216 S. 3-7). Insbesondere wurde die als Zusatzstrafe ausgefallte Geldstrafe von 28 Tagessätzen zu Fr. 40.–, welche als durch Haft erstanden gilt, nicht beanstandet.

E. 2.2

Im Zusammenhang mit der Ansetzung der Probezeit von zwei Jahren erachtete das Bundesgericht die eventualiter vorgebrachten Rügen des Beschuldigten als teilweise begründet. Die Festsetzung einer zweijährigen Probezeit bemängelte das Bundesgericht im vorliegenden Fall zwar nicht, erwog aber hierzu zusammengefasst und im Wesentlichen, die Probezeit beginne mit der Eröffnung des vollstreckbaren Urteils zu laufen, unbesehen davon, ob die Rechtskraft in diesem Augenblick eintrete oder erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Werde ein kantonales Urteil in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde aufgehoben, habe die kantonale Behörde deshalb bei der Neubeurteilung der

Sache die Zeit zwischen der Eröffnung ihres aufgehobenen Entscheids und der Mitteilung des Bundesgerichtsurteils als bereits ausgestandene Probezeit auf die neue Probezeit anzurechnen (Urk. 216 S. 9 f.). Diese Anrechnung sei im Urteil vom 10. Dezember 2019 unterblieben. Die hiesige Kammer habe demnach nicht nur die Zeit vom 21. September 2017 bis zum 29. Januar 2019 (Eröffnung des Urteils der Kammer im ersten Berufungsverfahren bzw. Zustellung des aufhebenden bundesgerichtlichen Urteils vom 17. Januar 2019) auf die zweijährige Probezeit anzurechnen, sondern auch die Zeitspanne zwischen der Eröffnung des Urteils im zweiten Berufungsverfahren vom 10. Dezember 2019 und der Mitteilung des diesen Entscheid aufhebenden bundesgerichtlichen Urteils vom 27. August 2020. Die Anrechnungen seien im Dispositiv explizit zu erwähnen (Urk. 216 S. 9 f.).

E. 2.3

Da der Entscheid der Kammer vom 10. Dezember 2019 ansonsten nicht beanstandet wurde, ist im vorliegenden zweiten Rückweisungsverfahren daher

- 9 - nur noch über die Anrechnung der durch den Beschuldigten bereits erstandenen Probezeit zu befinden. Hiervon betroffen ist einzig die Urteilsdispositiv-Ziffer 6, worin die (nicht beanstandete) Probezeit von zwei Jahren ausgesprochen wurde, jedoch keine Anrechnung im Sinne der obigen Erwägungen erfolgte. Im Übrigen hat das Urteil vom 10. Dezember 2019 weiterhin Bestand und ist im neuerlichen Entscheid vollständig zu übernehmen. Gleiches gilt hinsichtlich des Vorab- beschlusses betreffend Abweisung des Antrags auf Rückweisung des Verfahrens und der Feststellung der in Rechtskraft erwachsenen Punkte. Um eine extensive Wiederholung der Erwägungen im aufgehobenen Entscheid zu vermeiden, kann hinsichtlich der unangefochten gebliebenen bzw. materiell nicht aufgehobenen Punkte deshalb in sinngemässer Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollständig auf die Erwägungen im Entscheid vom 10. Dezember 2019 verwiesen werden (Urk. 201). III. Anrechnung der erstandenen Probezeit

E. 3

Wie sogleich aufzuzeigen sein wird, bildet einzig die formelle Anrechnung der seitens des Beschuldigten mittlerweile erstandenen Probezeit bzw. deren Erwähnung im Dispositiv Gegenstand des vorliegenden Rückweisungsverfahrens (Urk. 216 S. 8 f.; siehe nachfolgende Ziff. II.). Auf einen Schriftenwechsel kann deshalb verzichtet werden. II. Rückweisung und Bindungswirkung 1. Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und werden in das neue Urteil übernommen (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 1713). Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids. Die neue Entscheidung der Berufungskammer ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig

- 8 - ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017, E. 3.2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.